

EINLIEFERUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Keup Kunstauktionen GbR (nachfolgend: „Versteigerer“) versteigert als Handelsmakler im Namen und für Rechnung des Auftraggebers.
2. Der Auftraggeber versichert, dass die eingelieferten Gegenstände sein unbelastetes Eigentum sind oder er zur Veräußerung ermächtigt ist. Er haftet für seine Angaben zu Echtheit, Ursprung und Alter der eingelieferten Objekte. Der Versteigerer wird ermächtigt, über Mängelrügen von Käufern nach eigenem Ermessen mit Wirkung für den Auftraggeber zu entscheiden.
3. Die Limitpreise sind die Ausrufpreise in der Auktion.
4. Der Auftraggeber bezahlt eine Provision von 17% des Zuschlagbetrages (oder des Verkaufspreises bei freihändigem Verkauf/Nachverkauf). Zum Provisionssatz wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des §26 Urhebergesetz wird die Folgerechtsabgabe in Höhe von 4% des Veräußerungserlöses in Rechnung gestellt. Kosten für Zusatzleistungen wie Transport, Reinigung oder Restaurierungen sowie Werbemaßnahmen werden mit dem Einlieferer gesondert vereinbart. Bei Kunstgegenständen wie Gemälden, Möbeln, Skulpturen o.ä. wird (auch bei Nichtverkauf) eine Versicherungsgebühr von 3,5 Promille des Limitpreises (zzgl. UST) berechnet. Bei Schmuck, Münzen, Taschen- und Armbanduhren beträgt die Versicherungsgebühr 6 Promille vom Limitpreis zzgl. UST.
5. Die Abrechnung erfolgt frühestens 6 Wochen nach der Auktion, vorbehaltlich erfolgter Bezahlung der ersteigerten Objekte durch den Ersteigerer.
6. Wird ein in der Auktion zugeschlagenes Objekt vom Ersteigerer nicht bezahlt, so stimmen sich die Parteien über ein evtl. gerichtliches Vorgehen ab. Der Versteigerer hat das Recht aber nicht die Pflicht, den erteilten Zuschlag gerichtlich durchzusetzen.
7. Zieht der Einlieferer die Ware vor der ersten Versteigerung zurück, so zahlt er an das Auktionshaus eine Gebühr von 17% des Katalogpreises zzgl. UST. Dem Einlieferer ist der Nachweis gestattet, dass dem Auktionshaus ein Aufwand oder Verlust überhaupt nicht oder wesentlich geringer als die Pauschale entstanden ist. Hatte das Auktionshaus einen höheren Aufwand, so ist dieser zu ersetzen.
8. Für unverkaufte Objekte fallen außer der Versicherungsgebühr keine Kosten an.
9. Eine Haftung des Versteigerers ist ausgeschlossen, es sei denn, ihm, seinen Vertretern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen sowie bei der Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichtverletzungen, die dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird), außerdem nicht bei Verzugsschäden.
10. Gold- und Silbergegenstände dürfen unter dem Metallwert versteigert werden.
11. Gerichtsstand und Erfüllungsort für den vollkaufmännischen Verkehr ist Regensburg. Es gilt deutsches Recht als vereinbart.
12. Der Einlieferer stimmt zu, dass im Falle folgerechtspflichtiger Verkäufe nach dem Urheberrechtsgesetz sein Name und seine Anschrift auf Verlangen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst in Bonn mitgeteilt werden. Wünscht der Einlieferer Geheimhaltung, so verpflichtet er sich, dem Versteigerer den auf das Folgerecht entfallenden Anteil des Verkaufserlöses zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer auf diesen Anteil zu zahlen, den dieser dann für ihn abführt.
13. Einlieferer und Käufer können nach Vertragsabschluss die Anschrift des Vertragspartners erfahren.
14. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Auktionsauftrages im Übrigen dadurch nicht berührt.

Keup Kunstauktionen GbR

Haidplatz 7

93047 Regensburg

Tel.+49-941-51422

Email: info@auktionshaus-keup.de

Internet: www.auktionshaus-keup.de

GF-Gesellschafter:

Angela Berr-Keup

Rainer Marten Keup